

3. Die vorbezeichneten Friedensauszeichnungen und Waffenabzeichen dürfen einzeln als Nadel angefertigt werden, nicht aber zusammen.

4. Das Spanienkreuz gilt als Kriegsauszeichnung und darf mit den Kriegsauszeichnungen an einer Nadel vereinigt werden.

5. Sofern Kriegsauszeichnungen des Weltkrieges mit den Kriegsauszeichnungen des gegenwärtigen Krieges an einer Nadel vereinigt werden, sind auch von diesen Anfertigungen der Präsidialkanzlei des Führers Muster vorzulegen. Es ist selbstverständlich, daß in diesem Fall auch die Verkleinerungen der Kriegsauszeichnungen des Weltkrieges sich auf der gleichen Höhe der Qualität halten müssen wie die Verkleinerungen der Auszeichnungen des Großdeutschen Reiches.

6. Mit den Kriegsauszeichnungen dürfen nicht kombiniert werden die österreichische, ungarische und bulgarische Kriegserinnerungsmedaille des Weltkrieges, da diese keine eigentlichen Auszeichnungen sind.

7. Das Frontkämpferkreuz des Weltkrieges ist nur dann zugelassen, wenn die Frontkämpfereigenschaft des Trägers der Nadel nicht aus sonstigen Ehrenzeichen hervorgeht (z. B. Verwundetenabzeichen).

8. Das EK 2 1939 ist nur als kleine Bandschleife, nicht als Einzelkreuz an der Nadel zugelassen, da sonst Verwechslungen mit dem EK 1 1939 möglich sind. In Zusammensetzung mit dem Verwundetenabzeichen darf das EK 2 1939 als Kreuz angefertigt werden. Inhaber des EK 1 und 2 1939 tragen an der Nadel beide Kreuze nebeneinander, wobei das eine Kreuz ein wenig über dem anderen liegt. Dasselbe gilt für die Inhaber der beiden Eisernen Kreuze von 1914 mit der einen oder den beiden zugehörigen Spangen. Das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes kann entweder an einer kleinen Bandschleife oder mit den Kreuzen 1. und 2. Klasse zusammen in entsprechender Größenabstufung getragen werden. Das Ritterkreuz mit Eichenlaub oder mit dem Eichenlaub mit Schwertern kann, da es zu Verwechslungen keinen Anlaß gibt, auch einzeln angefertigt werden.

9. Die Aufstellung einer ins einzelne gehenden Liste der zugelassenen Zusammenstellungen bleibt vorbehalten.

Abschließend wird bemerkt, daß sich die vorstehenden Richtlinien selbstverständlich nicht auf die kleine Ordensschnalle beziehen. An dieser sind sämtliche dem Träger verliehenen Orden und Ehrenzeichen, soweit sie an der Ordensschnalle zu tragen sind, in der vorgeschriebenen Reihenfolge zusammenzustellen.

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers hat der Firma Otto Schickle, Pforzheim, Zerenerstraße 35, mit sofortiger Wirkung die Herstellung und den Handel mit Orden und Ehrenzeichen, die nach dem 30. Januar 1933 gestiftet sind, sowie deren Verkleinerungen, ebenso die Anfertigung von entsprechenden Stanzungen untersagt. Verboten sind der Firma ferner die Anfertigung und der Vertrieb von kombinierten Verkleinerungen, in denen Orden und Ehrenzeichen der vorbezeichneten Art enthalten sind, sowie die Anfertigung und der Vertrieb von Ordensschnallen jeder Art, die ganz oder zum Teil Bänder der vorbezeichneten Orden und Ehrenzeichen enthalten. Wer Anfertigungen der genannten Art weiterhin von der Firma Schickle bezieht, macht sich strafbar.

Einfuhr aus dem neutralen Ausland

Wie die Außenhandelsstelle für den Niederrhein, Düsseldorf, mitteilt, mehren sich in letzter Zeit in erheblichem Umfang die Fälle, daß deutsche Firmen im neutralen Ausland, besonders in den uns verbündeten und befreundeten Staaten, Wareneinkäufe tätigen, ohne sich über die notwendigen Voraussetzungen für die Einfuhr als solche im klaren zu sein. Oft sind bereits Abmachungen getroffen, die bei näherer Prüfung nicht verwirklicht werden können. Um die sich daraus ergebenden unliebsamen Folgen zu vermeiden, ergeht die Bitte, sich in solchen Fragen mit der Außenhandelsstelle in Verbindung zu setzen, die die Firmen über die notwendigen Formalitäten gern unterrichtet.

Zahlungen im Waren- und Kapitalverkehr mit Kroatien

Mit Runderlaß 50/41 DSt./18/41 RSt. gibt der Reichswirtschaftsminister die Grundsätze des am 30. Mai 1941 mit dem Unabhängigen Staat Kroatien abgeschlossenen Abkommens über die Regelung des beiderseitigen Zahlungsverkehrs bekannt. Danach sind Zahlungen für den Waren-, Kapital- und sonstigen Zahlungsverkehr über das Abkommen zugelassen. Wegen der Einzelheiten wird auf den genannten Runderlaß verwiesen.

Eine neue Methode zur Gewinnung von Nickel

Die japanische Nachrichtenagentur Domei berichtet über den erfolgreichen Abschluß der Arbeiten von Dr. Hisaharu Komatsubara, des Direktors der Münzmetallforschungsanstalt von Osaka. Es handelt sich um ein neues Verfahren zur Gewinnung von Nickel, bei dem die Mehrzahl der bisher verwendeten Zwischenstufen fortfällt und der Prozeß sich im wesentlichen auf die Verschmelzung und Elektrolyse beschränkt. Die Kosten sollen sich auf weniger als ein Sechstel der bisherigen Aufwendungen belaufen bei einem halb so großen Zeitaufwand. Das so gewonnene Nickel sei von einer 100 prozentigen Reinheit.

Institut für Uhrentechnik und Feinmechanik

in Hamburg-Harburg

Das Institut für Uhrentechnik und Feinmechanik in Hamburg-Harburg, an dessen Entstehungsgeschichte der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks nicht unwesentlich beteiligt ist, wurde jetzt zur Forschungsstelle des Vierjahresplanes erhoben. Zum Leiter des Instituts für Uhrentechnik und Feinmechanik wurde Professor Rudolf Sewig, Hamburg, berufen.

Bekanntlich ist die Bezirks-Uhrmacherschule Hamburg-Harburg eine Abteilung des Instituts für Uhrentechnik und Feinmechanik.

Bericht über die erste Arbeitstagung

des Reinigungsmittelausschusses

Der Reinigungsmittelausschuß der Fachgruppe Uhren und Uhrenbestandteile, Großhandel und des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks trat am 17. Juni 1941 zu seiner ersten Arbeitstagung in Berlin zusammen. Außer Vertretern der Fachgruppe und des Reichsinnungsverbandes waren einige Sachverständige vom Großhandel und vom Uhrmacherhandwerk eingeladen. Den Herstellern der Maschinen war Gelegenheit gegeben, an dieser Tagung teilzunehmen, um gegebenenfalls Aufklärung zu geben und zu den Ausführungen Stellung zu nehmen. Zur Prüfung lagen die Maschinen der Firmen Jacob, Leipzig, Flume, Berlin, und Urema, Eßlingen (Neckar), vor, ferner die Reinigungsmittel „Lavarin“, „Nimdi“, „Hewalin“, „Urema 6 K“ und „Melior“.

Die Technische Abteilung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks hatte eine Vorprüfung aller Maschinen und Reinigungsmittel vorgenommen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde zunächst eingehend besprochen. Als dann fanden die praktischen Vorführungen der Maschinen und Reinigungsmittel statt. Das Ergebnis der Prüfungen und Vorprüfungen ergab für alle drei Maschinen und fünf Reinigungsmittel, die zum Teil in Verbindung mit den Maschinen geprüft wurden, die Note „geprüft und zugelassen“.

Der Verlauf und das Ergebnis der Sitzung unterstrichen die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser Maßnahme für das Gewerbe.

Zur Umbenennung ostdeutscher Städtenamen

Die Reichsbahn bittet alle Verkehrstreibenden, bei Aufgabe von Sendungen nach Orten in den eingegliederten Ostgebieten, deren Umbenennung kürzlich bekanntgegeben wurde, bis auf weiteres noch die bisherigen Ortsnamen als Empfangsbahnhof anzugeben, da sonst leicht Irrtümer und Fehlleitungen erfolgen können. Die neuen Bahnhofsbezeichnungen der umbenannten Orte werden von der Deutschen Reichsbahn laufend bekanntgegeben.

Erweiterter Ausbau des Berufserziehungswerkes der DAF.

Wie das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront berichtet, wurde in diesen Wochen ein neuer Zweig der Aufbaustufen der Berufserziehungswerke für Erwachsene entwickelt. Es handelt sich um den beruflichen Vortragsdienst für Betriebsführer und andere betriebliche Führungskräfte sowie für solche Besucher der Berufserziehungswerke, die aus den Grund- und Aufbaustufen herauswachsen. Sechzig hervorragende Betriebsführer, Wissenschaftler und andere führende Persönlichkeiten haben ihre Mitarbeit als Vortragende zugesagt und werden über ihre Fachgebiete innerhalb des beruflichen Vortragsdienstes des Deutschen Berufserziehungswerkes im gesamten Reich sprechen. Im Vordergrund der Vortragsreihen stehen Gebiete der Betriebspsychologie, der Betriebswirtschaftslehre, der Arbeitsvorbereitung, des Geld- und Kreditwesens, der Außenhandelsentwicklung, der Geopolitik sowie volkswirtschaftlichen Fragen, die das neue Europa angehen. Der Einsatz des beruflichen Vortragsdienstes ist bereits erfolgt und wird im Herbst dieses Jahres seine volle Wirksamkeit erfahren.

Einfuhr von Geldwerten jeder Art nach Italien

Die italienische Postverwaltung gibt bekannt, daß die Einfuhr von Geldwerten jeder Art nach Italien nur auf dem Postwege an die Anschrift der Bank von Italien oder an bevollmächtigte italienische Banken gestattet ist. Derartige Werte werden bei den Banken gutgeschrieben, ihre Verwendung unterliegt der Genehmigung des „Istituto Nazionale per i cambion l'estero“.

Die Einfuhr von jugoslawischen und griechischen Staatsscheinen und Banknoten, trockenen Wechseln, Schecks und allen in jugoslawischer oder griechischer Währung ausgestellten Wertpapieren — mit Ausnahmen von Aktienpapieren — ist verboten.

Verpflichtung zur Vorlage des Arbeitsbuches

Die Verordnung über das Arbeitsbuch verpflichtet den Unternehmer, sich von seinen Gefolgschaftsmitgliedern unverzüglich das Arbeitsbuch übergeben zu lassen, und bestraft jeden Betriebsführer, der vorsätzlich oder fahrlässig ein Gefolgschaftsmitglied beschäftigt, das ihm das Arbeitsbuch nicht vorgelegt hat. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht Krefeld am